



Wartungsvertrag

Brandmeldesysteme

**Der Wartungsvertrag für
Brandmeldeanlagen (BMA)
gemäß VDE 0833**

wird zwischen den Vertragspartnern wie folgt geschlossen:

Wartungsfirma: _____

Ort, Straße, Hausnummer: _____

Telefon/Telefax: _____

Wartungskunde: _____

Ort, Straße, Hausnummer: _____

Telefon/Telefax: _____

§ 1 Das Wartungsunternehmen verpflichtet sich bei Brandmeldeanlagen:

- 1.1 Auf Antrag des Betreibers die von ihm errichteten BMA instand zu halten. Es hält hierfür ein entsprechendes Ersatzteillager und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung zur Verfügung.
- 1.2 Mit der Beseitigung von Störungen in von ihm errichteten VdS- anerkannten BMA innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beginnen.
- 1.3 Die Bestimmungen und Richtlinien einzuhalten, die für BMA gelten, insbesondere VDE 0800 und die in VDE 0800 Teil 1 §2c genannten weiteren Bestimmungen, DIN 57833/VDE 0833 Teil 1 und Teil 2, die „Richtlinien für Brandmeldeanlagen“ VdS 2095 sowie die Vorschriften des Systemherstellers.

Ferner sind die Normen DIN 14675, DIN VDE 0100 und EN 54 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 2 Betrieb, Wartung und Inspektion gemäß DIN VDE 0833 Teil 1

- 2.1 Der Betreiber der BMA muß selbst eine eingewiesene Person sein oder eine eingewiesene Person beauftragen. Der Betreiber oder die von ihm beauftragte eingewiesene Person muß eigenverantwortlich dafür sorgen, daß bei Anzeichen einer Beeinträchtigung der ständigen Betriebsbereitschaft, Unregelmäßigkeiten der Funktion und bei durch Veränderungen (z. B. der Raumnutzung oder Raumgestaltung) verursachten Einflußnahmen auf die Überwachungsaufgaben der BMA Inspektionen durchgeführt werden.
- 2.2 Alle notwendigen Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen an der BMA sind vom Betreiber oder durch die von ihm beauftragte eingewiesene Person unverzüglich zu veranlassen.
- 2.3 BMA müssen regelmäßig durch Elektrofachkräfte instand gehalten werden. Bei Störungen sind BMA durch Elektrofachkräfte unverzüglich zu inspizieren und instand zu setzen.
 - 2.3.1 Inspektionen sind mindestens viermal jährlich in etwa gleichen Zeitabständen durchzuführen. Auf bestimmungsgemäße Funktionen sind dabei zu überprüfen:
 - die Primärleitungen, hiervon mindestens ein Melder, bei automatischen Meldern jedoch nur solche, die zerstörungsfrei prüfbar sind,
 - Signalgeber,
 - Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in oder außerhalb der Zentrale,
 - die Schalteinrichtungen,
 - die Ansteuereinrichtungen in Verbindung mit Übertragungseinrichtungen, Automatische WähI- und Übertragungsgeräte, Steuereinrichtungen, Alarmierungseinrichtungen,
 - die Energieversorgung.Außerdem ist die BMA auf störende Beeinflussungen (z. B. Änderung der Raumnutzung oder Raumgestaltung) hin zu überprüfen, die nicht betriebsmäßig ausgewertet werden.
 - 2.3.2 Mindestens einmal jährlich sind Inspektionen durchzuführen für alle zerstörungsfrei prüfbaren Melder und die Primärleitungen mit nicht zerstörungsfrei prüfbaren Meldern.

- 2.3.3 Instandsetzungen sind unverzüglich durchzuführen, wenn bei Inspektionen unzulässige Abweichungen vom Sollzustand der BMA festgestellt werden.
- 2.3.4 Wartungen sind nach Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen. Hierzu gehören gegebenenfalls z. B.:
Pflege von Anlageteilen, Auswechseln von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Glühlampen), Justieren, Neueinstellen und Abgleichen von Bauteilen und Geräten.
- 2.4 Änderungen an BMA dürfen nur durch Elektrofachkräfte ausgeführt werden. Nach jeder Änderung muß unverzüglich der Sollzustand der BMA wiederhergestellt und eine Änderungsprüfung durchgeführt werden.
- 2.5 Sämtliche Betriebsereignisse mit Angaben zur Ursache und gegebenenfalls Urheber sowie alle notwendigen und durchgeführten Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen müssen durch den Betreiber oder die von ihm beauftragte eingewiesene Person bzw. der mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Elektrofachkraft fortlaufend in einem bei der BMA verfügbaren Betriebsbuch aufgezeichnet werden.

§ 3 Kosten, Leistungen, Pflichten

- 3.1 Der Wartungspreis beträgt für den Zeitraum _____ DM _____ zuzüglich Mehrwertsteuer.

Seine Grundlage ist der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Durchschnitt der am Ort gezahlten Tariflöhne für Schwachstrommonteure nach dem Tarifvertrag zwischen der IG Metall und dem Verband der Metallindustrie.

Sollte sich der nach dem Tarifvertrag zwischen der IG Metall und dem Verband der Metallindustrie am Ort des Wartungsobjektes für Schwachstrommonteure durchschnittlich gezahlte Tariflohn um mehr als 10 v. H. nach oben oder nach unten verändern, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Neufestsetzung des Wartungspreises zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über den Wartungspreis für den laufenden Kalendermonat und für die Zukunft ein fachkundiger Schiedsgutachter.

Der Wartungspreis ist ab Betriebsbereitschaft der Anlage oder, wenn die Anlage bei Abschluß des Vertrages bereits betriebsbereit ist, ab Vertragsabschluß für den Rest des laufenden Kalenderjahres und dann halbjährlich im voraus zu zahlen. Das Inkasso kann durch Bankeinzugsverfahren erfolgen.

Kommt der Kunde seinen Zahlungen in vollem Umfange nicht nach, ist das Unternehmen nicht mehr an den Vertrag (bei VdS Installationsattest) gebunden. Eine Meldung an die entsprechenden Gremien (bei VdS-Anlagen) ist erforderlich.

- 3.2 Mit dem Wartungspreis sind die Kosten für die folgenden Leistungen abgegolten:

Pflege- und Prüfarbeiten mit Berichten,

Bereitschaftsdienst für Störungen.

Das Wartungsunternehmen haftet nicht für Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstehen.

Die Materialkosten für die durch natürliche Abnutzung unbrauchbar gewordenen Teile sowie die Entsorgungskosten für Industriemüll, z. B. Akkumulatoren und Rauchmelder, müssen vom Wartungskunden übernommen werden.

- 3.3 Der Wartungskunde vergütet zu den üblichen Sätzen des Wartungsunternehmens den Zeit- und Materialaufwand für die erste Prüfung und etwa notwendige Instandsetzung bei der Übernahme der Wartung bereits in Betrieb befindlicher Anlagen.
- 3.4 Der Wartungskunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages alle ihm bekannt werdenden Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich dem Wartungsunternehmen zu melden und während der Dauer dieses Vertrages keinerlei Eingriffe in der Anlage vorzunehmen. Störungen und Schäden dürfen nur von dem Wartungsunternehmen oder dessen Beauftragten beseitigt werden. Etwa auftretende Störungen berechtigen den Kunden nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Das Wartungsunternehmen verpflichtet sich, alle anfallenden Reparaturen gemäß VDE 0833 Teil 1 innerhalb von 24 Stunden nach der Schadensmeldung auszuführen oder, wenn dies nicht möglich ist, diese zu begutachten und Vorkehrungen zu treffen, daß die Anlage provisorisch wieder betrieben werden kann.

Mit der Beseitigung eines Provisoriums zur vorläufigen Wiederinbetriebnahme soll innerhalb von einer Woche begonnen werden. Auch bauliche Veränderungen, die die Funktion der Brandmeldeanlage beeinträchtigen, sind vom Wartungskunden dem Wartungsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen. In diesem Fall ist die Wartungsfirma ihrerseits verpflichtet, den Kunden entsprechend zu beraten.

- 3.5 Außerdem ist nach jeder Störungsbeseitigung eine Funktionsprüfung der jeweiligen Baugruppe(n) und Meldergruppe(n) durchzuführen.

§ 4 Strahlenschutzverordnung

- 4.1 Der Wartungskunde verpflichtet sich gemäß der Strahlenschutzverordnung, keine Reparaturen und Wartungsarbeiten an IRM (radioaktive Rauchmelder) vorzunehmen.
- 4.2 Der Wartungskunde verpflichtet sich, auch das eventuelle Abhandenkommen von IRM der Aufsichtsbehörde oder der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Wartungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner mit der Betriebsbereitschaft der zu wartenden Geräte und Anlagen in Kraft und endet frühestens _____ Jahre nach dem Ende des bei seinem Inkrafttreten laufenden Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Bei VdS- Anlagen ist die Kündigung des Vertrages dem Verband der Sachversicherer und dem Versicherungsunternehmen sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Zutritt zu Anlagen, Haftung, Vertragsänderung, Gerichtsstand

- 6.1 Der Wartungskunde hat dafür zu sorgen, daß den Beauftragten des Wartungsunternehmens zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach Vereinbarung der Zutritt zu allen Teilen der Anlage gestattet wird. Der Wartungskunde erteilt dem Wartungsunternehmen jede gewünschte Auskunft über die Anlage und ihre Betriebsbedingungen und stellt sofern die Anlage nicht von der Wartungsfirma errichtet ist den Prüf- und Übergabebericht mit Schaltskizze zur Verfügung.

Beabsichtigte Erweiterungen, Verlegungen und Teilerneuerungen sind dem Wartungsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen. In diesem Fall wird die Wartung auch auf die Erweiterungen und Erneuerungen ausgedehnt, wobei sich vom Beginn des nächsten Halbjahres an die Wartungskosten entsprechend ändern.

- 6.2 Das Wartungsunternehmen haftet für Schäden an der Anlage, die es oder seine Beauftragten bei Ausführung der Wartungsarbeiten verursacht haben, nur im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Die Haftung für alle sonstigen Schäden, insbesondere auch infolge fehlerhafter oder unterlassener Unterweisung oder Beratung, ist ausgeschlossen.
- 6.3 Das Wartungsunternehmen ist berechtigt, ein Subunternehmen mit der Wahrnehmung der Wartungspflichten in vollem Umfang oder eingeschränkt zu beauftragen. Voraussetzung hierfür ist die fachliche Qualifikation des Übernehmers. Bei VdS- Anlagen muß ein Übernehmer im Besitz der VdS- Anerkennung sein und die Zulassung auf das instandzuhaltende Brandmeldesystem besitzen. Die Überlassung der Wartungsverpflichtungen ist gegen den Willen des Betreibers nicht möglich.

Dies wird gegebenenfalls den zuständigen Gremien mitgeteilt (z. B. VdS- Versicherung).

- 6.4 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

- 6.5 Gerichtsstand ist _____

(Ort)
(Wartungskunde)

(Datum)
(Wartungsunternehmen)

*) **BMA/ Brandmeldeanlage**